

**H a u s o r d n u n g**  
**für die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses**  
**der Gemeinde Westerau, Kreis Stormarn, im Ortsteil Westerau**

**§ 1**

**Benutzer des Feuerwehrgerätehauses**

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus ist für die Freiwillige Feuerwehr errichtet worden und wird daher von den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Westerau und hierbei insbesondere von der Freiwilligen Feuerwehr Westerau genutzt.

Das Gerätehaus steht aber auch für Veranstaltungen der Dorfgemeinschaft (Dorffeste, Kinderfeste, Vogelschießen usw.) zur Verfügung.

- (2) Falls die Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Impfungen, Mütterberatung, Sitzungen), geht diese Benutzung vor. Die Freiwillige Feuerwehr ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Vereine, Organisationen und Gruppen aus der Gemeinde können den Mehrzweckraum benutzen. Die Belange der Freiwilligen Feuerwehr haben Vorrang.
- (4) Feste und private Feiern dürfen im Feuerwehrgerätehaus durchgeführt werden. Die Absätze 2 und 3 sind zu beachten. Private Veranstaltungen werden nur genehmigt, wenn eine Kautions in Höhe von 25,- Euro hinterlegt wird. Die Kautions gilt als Verrechnung für evtl. entstandene Schäden an Geschirr oder Einrichtungen.

Ein Schaden ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Hauswart/der Hauswartin oder der Freiwilligen Feuerwehr sofort mitzuteilen. Bei unterlassener Schadensmeldung ist die Gemeinde berechtigt, die Beschädigung zu Lasten des Nutzers beseitigen zu lassen. Weiterhin kann ein Verbot zum nochmaligen Gebrauch des Hauses ausgesprochen werden.

- (5) Für die Durchführung von Festen und Veranstaltungen sind folgende Benutzungsentgelte zu zahlen:

- a) Private Veranstaltungen in einem Raum  
50,00 EURO
- |   |             |
|---|-------------|
| Private Veranstaltungen in beiden Räumen                  | 100,00 EURO |
| Entgelt für Benutzung von Geschirr und Gläsern pro Person | 1,00 EURO   |
- b) Für die Reinigung bei Nutzung eines Raumes  
20,00 EURO
- Für die Reinigung bei Nutzung beider Räume  
30,00 EURO

Entgelte werden im Voraus erhoben!

Dienstliche Veranstaltungen der Freiwillige Feuerwehr sind von den Entgelten befreit, sofern sie die Reinigung selbst organisiert.

## **§ 2 Benutzung der Räume**

- (1) Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Alle Benutzer/innen haben die Pflicht, zu kontrollieren, ob das Licht ausgeschaltet ist.
- (2) Während der Heizperiode ist darauf zu achten, dass beim Verlassen der Räume die Regler an den Heizkörper auf geringere Temperatur zurückgedreht werden.
- (3) Es ist darauf zu achten, dass bei der Nutzung durch die Lautstärke von abgespielter oder erzeugter Musik kein unzulässiger und ruhestörender Lärm erregt wird, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.
- (4) Für Handtücher und Toilettenpapier hat jeder Nutzer selbst zu sorgen. Bei größeren Veranstaltungen (private Feiern, Dorffest, Vogelschießen, etc.) ist der Müll selbstständig zu entsorgen. Das Benutzen der Mülltonnen des Gemeinschaftshauses ist dafür nicht gestattet.
- (5) Bei Festen und Veranstaltungen die Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten an die Gemeinde sowie deren Abnahme bis 12.00 Uhr des nächsten Tages.  
Die Räume sind besenrein zu übergeben. Gläser und Geschirr ist abzuwaschen und in den Schränken zu verstauen.

## **§ 3 Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltungen obliegen dem Veranstalter, das Hausrecht bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzer/innen haben der Gemeinde eine verantwortliche volljährige Person mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin übt das Hausrecht aus und trifft die Entscheidung über die Nutzung nach § 1 Abs. 1 – 4. Er kann das Hausrecht ganz oder teilweise auf den Wehrführer/die Wehrführerin, den Hauswart/die Hauswartin und den/die Verantwortliche/n für Veranstaltungen übertragen.

## **§ 4 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung der Räume und Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (2) Die Benutzer/innen haben die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/innen seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden freizustellen, die in Zusammenhang mit der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses, seiner Einrichtungen und Ausstattungen und der Zugänge stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

- (3) Der Benutzer/Die Benutzerin verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (4) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, sonstigem Inventar, Fenster und Türen verursachten Schäden. Werden Schäden durch die Veranstalter/in verursacht, kann sich die Gemeinde an jede/n Teilnehmer/in gesamtschuldnerisch mit Schadenersatzansprüchen wenden.
- (5) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Bedingungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzdauer entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Werden im Feuerwehrgerätehaus Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung erforderlichenfalls zu untersagen. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin ist umgehend Mitteilung zu machen.

## § 5

Durch die Benutzung des Feuerwehrgerätehauses erkennen die Teilnehmer/innen diese Hausordnung an.

Diese Hausordnung tritt ab 01. Januar 2012 in Kraft.

Westerau, den 02.01.2012

gez.

Petra Jürß  
Bürgermeisterin

### Anmerkung:

In den Fällen, wo in der vorstehenden Hausordnung die Freiwillige Feuerwehr genannt ist, obliegt die Verantwortung dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Westerau. Als Hauswartin ist zurzeit die Frau Høeg eingesetzt. Frau Høeg ist beauftragt und berechtigt, Kautions- und Entgelte für die Gemeinde entgegenzunehmen.

Terminabsprachen mit: Frau Høeg (Tel. 04539 / 582)

Anlage

Datum der Vermietung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Räume + \_\_\_\_\_ Personen = \_\_\_\_\_ Euro

Mieter: \_\_\_\_\_

Hausordnung erhalten und Entgelte bezahlt: \_\_\_\_\_  
Unterschrift

Betrag dankend erhalten: \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Lesefassung